

142. Kann die Erklärung über Annahme oder Ablehnung eines Geschworenen von der Staatsanwaltschaft noch, nachdem der Angeklagte seine Erklärung abgegeben hat, zurückgenommen werden?  
St. P. O. § 283.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Juni 1904 g. B. Rep. 3254/04.

I. Schwurgericht beim Landgericht II Berlin.

Bei Bildung der Geschworenenbank ward als erster Name der des Geschworenen X. gezogen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte erklärten die Annahme. Der Geschworene trat vor und erklärte, seines Gesundheitszustandes wegen einer langwierigen Behandlung nicht folgen zu können. Hierauf widerrief die Staatsanwaltschaft ihre Erklärung und lehnte den Geschworenen ab. Demgemäß ward er als in zulässiger Weise abgelehnt angesehen. Die Revision des Angeklagten behauptet im Anschlusse an eine in Rechtsprechung und Literatur vertretene Meinung Verletzung der §§ 377 Nr. 1 und 283 St. P. O., weil X. als Geschworener hätte mitwirken müssen. Die Rüge wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der § 283 St. P. O. ist nicht verletzt. Der Abs. 3 desselben setzt die Zulässigkeit der Zurücknahme einer Erklärung voraus. Ohne ausreichenden Grund wird durch die von der Revision vertretene Ansicht in das Gesetz die Einschränkung hineingetragen, daß die Staatsanwaltschaft ihre Erklärung nicht mehr zurücknehmen könne, nachdem der Angeklagte die seinige abgegeben; dies kann insbesondere nicht daraus abgeleitet werden, daß das Gesetz dem Angeklagten bei Bildung der Geschworenenbank eine bevorzugte Stellung einräumen wolle, wie aus der Bestimmung über die Reihenfolge der Erklärungen hervorgehe, und diese Absicht des Gesetzes durch die Staatsanwaltschaft, sofern ihr ein unbeschränktes Widerrufsrecht zustände, würde vereitelt werden können. . . .